

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach e.V.



Satzung

Beschlussfassung

- der Erstfassung in der Mitgliederversammlung vom 07.03.1992
- der geänderten Fassung in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2010
- der geänderten Fassung in der Mitgliederversammlung vom 28.08.2015

Gliederung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Vereinszweck
3. Mitglieder
4. Erwerb der Mitgliedschaft
5. Beendigung der Mitgliedschaft
6. Mitgliedsbeiträge
7. Organe des Vereins
8. Vorstand
9. Zuständigkeit des Vorstands
10. Sitzung des Vorstands
11. Kassenführung
12. Mitgliederversammlung
13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
14. Ehrungen
15. Auflösung

Anlagen:

1. Erläuterungen
2. Einzeldarstellung der Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2010
3. Einzeldarstellung der Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.08.2015

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach eV". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schnaittenbach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.
Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

3. Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) und
 - fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
 - Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder (ebenfalls passive Mitglieder) unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds
 - 1.2. durch Austritt
 - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe entsprechender Gründe erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1.1. dem Vorsitzenden

1.2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden

1.3. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört

1.4. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört

1.5. dem Schriftführer

1.6. dem Kassier

2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus folgenden Vereinsmitgliedern:

2.1. dem Aktivenvertreter

2.2. dem Passivenvertreter

2.3. dem jeweiligen Jugendwart der Jugendfeuerwehr (bei mehr als einem Jugendwart intern regeln).

2.4. Dem jeweils von der Jugendfeuerwehr gewählten Jugendsprecher

2.5. dem Zeugwart

2.6. zwei Kassenrevisoren

3. Den Vorstand gemäß §26 BGB bilden der Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Mitglieder berechtigt, bis zu 5 Personen in den erweiterten Vorstand zu berufen, wenn dies aufgrund ihrer Funktion oder ihres Aufgabenbereiches als sinnvoll erachtet wird. Für die berufenen Mitglieder des erweiterten Vorstands gelten dieselben Wahlperioden wie für die gewählten Mitglieder des Vorstands, auch wenn die Berufung während einer Wahlperiode erfolgt. Ansonsten gelten für die berufenen Vorstandsmitglieder dieselben Bestimmungen wie für die gewählten Vorstandsmitglieder.

5. Die unter Absatz 8.1.1., 8.1.2, 8.1.5. und 8.1.6 genannten Mitglieder des Vorstands sowie die unter Absatz 8.2.1., 8.2.2., 8.2.5. und 8.2.6. genannten Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer und schriftlicher Abstimmung zu wählen. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands können durch eine Abstimmung mit Handzeichen gewählt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewünscht wird.

Die unter Absatz 8.1.3 und 8.1.4. genannten Mitglieder des Vorstands, der Kommandant und der Stellvertreter des Kommandanten, werden nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz in einer Feuerwehr-Dienstversammlung, die von der Stadt Schnaittenbach durchzuführen ist, auf sechs Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

6. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

9. Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung

1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

1.3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens

1.5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

1.6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

1.7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 500,00 EUR können vom Vorsitzenden selbständig getätigt werden, bedürfen aber einer nachträglichen Beschlussfassung durch den Vorstand.

10. Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstands rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, schriftlich, soweit möglich auch durch die elektronischen Medien e-mail oder Fax, einzuladen.

Wenn die Dringlichkeit es erfordert, kann die Frist von drei Tagen auch unterschritten werden und die Einladung mündlich oder per Telefon oder per SMS erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Absatz 8.1.1. bis 8.1.6.) anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Ob die Mitglieder des erweiterten Vorstands (Absatz 8.2.1. bis 8.2.6.) zu einer Sitzung hinzugezogen werden, liegt im Ermessensbereich des Vorsitzenden bzw. bei einer Verhinderung dessen im Ermessensbereich des stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Heranziehung des erweiterten Vorstands muss in jedem Fall erfolgen, wenn Entscheidungen zur Beschlussfassung anstehen, die die Anwesenheit der einzelnen Mitglieder aufgrund ihrer Funktion erfordern.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

11. Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenrevisoren spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

12. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1.1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands

1.2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands

1.4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vorstands

1.5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch General- oder Jahreshauptversammlung) findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Zusätzlich erfolgt die Ankündigung in der Amberger Zeitung.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen enthalten.

14. Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder um den Feuerwehrverein erworben haben, kann eine besondere Auszeichnung in Form einer Urkunde und/oder eines Geschenks sowie die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Über die Art und Auszeichnung entscheidet der Vorstand.

15. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schnaittenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in der Stützpunktfeuerwehr Schnaittenbach zu verwenden hat.

Schnaittenbach, 28.08.2015

Anlage 1:

Erläuterungen

zu 1. Die Eintragung eines Feuerwehrvereins in das Vereinsregister kann trotz des damit verbundenen Aufwandes durchaus zweckmäßig sein. Der nicht eingetragene Verein besitzt im Gegensatz zum eingetragenen Verein keine Rechtsfähigkeit. Er kann daher selbst nicht Träger von Rechten sein und in der Regel nicht unter seinem Namen klagen. Anders als beim rechtsfähigen Verein haftet für Verbindlichkeiten, die im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins begründet werden, nicht nur der Verein mit seinem eigenen Vermögen, sondern auch zusätzlich der für den Verein Handelnde (§ 54 Satz 2 BGB).

zu 3. Die rechtliche Trennung zwischen der kommunalen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr und dem privatrechtlichen Feuerwehrverein bedeutet auch, dass zwischen Vereinsmitgliedschaft und Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung unterschieden werden muss, Feuerwehrdienstleistende werden durch das satzungsmäßig festgelegte Vereinsorgan in den Verein und durch den Kommandanten in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten unabhängig von ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder zu beugen.

zu 5. Wer vom Kommandanten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde, verliert damit noch nicht die Mitgliedschaft im Verein, sondern wird lediglich passives Mitglied. (3 Abs. 2 Satz 2). Ist das Verhalten, das zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr geführt hat, auch als gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen anzusehen, kann der Betroffene allerdings auch gemäß Absatz 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

zu 8. Bei eingetragenen Vereinen sind der Vorstand und jede Änderung des Vorstands im Vereinsregister einzutragen (§ 67 Abs. 1 BGB). Aus praktischen und finanziellen Gründen empfiehlt es sich daher, den Vorstand eines eingetragenen Vereins nicht allzu umfangreich zu gestalten.

zu 8.5. Die Amtszeit für den im Jahr (1992) der Eintragung in das Vereinsregister und der Beschlussfassung über diese Satzung gewählten Vorstand nach § 26 BGB (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) beträgt nur 2 Jahre. Die Amtszeiten der übrigen Mitglieder des im Innenverhältnis bereits bestehenden Vorstands können übernommen werden. Somit ist gewährleistet, dass nach Ablauf der Amtszeiten der gesamte Vorstand im Innenverhältnis parallel gewählt werden kann.

zu 13. Nach dem BGB ist das Stimmrecht persönlich auszuüben. Seine Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig (§ 38 BGB).

Anlage 2:

Einzeldarstellung der Änderungen der Satzung
durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2010

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Bisher:

Mitglied des Vereins kann jede Person werden,
die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Neu:

**Mitglied des Vereins kann jede Person werden,
die das 10. Lebensjahr vollendet hat.**

8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

Bisher:

1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden

Neu:

1.2 bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden

8. Vorstand

2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus folgenden Vereinsmitgliedern:

Bisher:

2.1 dem Aktivenvertreter 2.2 dem Passivenvertreter,

2.3 dem Jugendvertreter 2.4 den Kassenrevisoren

Neu:

2.1 dem Aktivenvertreter

2.2 dem Passivenvertreter

**2.3 dem jeweiligen Jugendwart der Jugendfeuerwehr
(bei mehr als einem Jugendwart intern regeln)**

2.4 dem jeweils von der Jugendfeuerwehr gewählten Jugendsprecher

2.5 dem Zeugwart

2.6 zwei Kassenrevisoren

9. Zuständigkeit des Vorstands Im Innenverhältnis gilt:

Bisher:

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 DM sind für den
Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 1.000 DM können vom
Vorsitzenden selbständig getätigt werden, bedürfen aber einer
nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

Neu:

**Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 EUR sind für den
Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.**

**Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 500 EUR können vom
Vorsitzenden selbständig getätigt werden, bedürfen aber einer
nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.**

10. Sitzung des Vorstands

Bisher:

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstands rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, mündlich, telefonisch oder schriftlich einzuladen.

Neu:

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstands rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, schriftlich, soweit möglich auch durch die elektronischen Medien e-mail oder Fax, einzuladen.

Wenn die Dringlichkeit es erfordert, kann die Frist von drei Tagen auch unterschritten werden und die Einladung mündlich oder per Telefon oder per SMS erfolgen.

12.3 Mitgliederversammlung

Bisher:

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus und durch Bekanntmachung in der Amberger Zeitung einberufen.

Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Neu:

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Zusätzlich erfolgt die Ankündigung in der Amberger Zeitung.

13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bisher:

13.2 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (auch Ehrenmitglieder) stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Neu:

13.2 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Anlage 3:

Einzeldarstellung der Änderungen der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.8.2015.

8. Vorstand

Bisher:

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Mitglieder berechtigt, bis zu 2 Personen in den erweiterten Vorstand zu berufen, wenn dies aufgrund ihrer Funktion oder ihres Aufgabenbereiches als sinnvoll erachtet wird. Für die berufenen Mitglieder des erweiterten Vorstands gelten dieselben Wahlperioden wie für die gewählten Mitglieder des Vorstands, auch wenn die Berufung während einer Wahlperiode erfolgt. Ansonsten gelten für die berufenen Vorstandsmitglieder dieselben Bestimmungen wie für die gewählten Vorstandsmitglieder.

Neu:

4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit aller Mitglieder berechtigt, bis zu 5 Personen in den erweiterten Vorstand zu berufen, wenn dies aufgrund ihrer Funktion oder ihres Aufgabenbereiches als sinnvoll erachtet wird. Für die berufenen Mitglieder des erweiterten Vorstands gelten dieselben Wahlperioden wie für die gewählten Mitglieder des Vorstands, auch wenn die Berufung während einer Wahlperiode erfolgt. Ansonsten gelten für die berufenen Vorstandsmitglieder dieselben Bestimmungen wie für die gewählten Vorstandsmitglieder.

15. Auflösung

Bisher:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schnaittenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Neu:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schnaittenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in der Stützpunktfeuerwehr Schnaittenbach zu verwenden hat.